

Bund-Länder-Initiative zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-,
Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen -
„Innovative Hochschule“

Zweite Förderrunde

Fragen und Antworten

Hinweis

Dieses Dokument dient der allgemeinen, unverbindlichen Information
über die o.g. Förderinitiative.

Verbindlich sind die Verwaltungsvereinbarung und
die Förderrichtlinie zur zweiten Förderrunde der
Förderinitiative „Innovative Hochschule“, die unter www.innovative-hochschule.de
abgerufen werden können.

Die Förderinitiative „Innovative Hochschule“

Dies ist eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen (FAQ) zur zweiten Förderrunde der Bund-Länder-Initiative Innovative Hochschule.

Ergänzungen, die basierend auf den Fragen/Fragen/Antworten des Informations-Webinars am 15. Juli 2021 vorgenommen wurden, sind *kursiv* und blau markiert.

Ergänzungen, die basierend auf den Fragen/Fragen/Antworten des Informations-Webinars am 25. August 2021 vorgenommen wurden, sind *kursiv* und grün markiert.

Inhalt

1	Wer kann Anträge stellen?	2
2	Was ist Gegenstand der Förderung?	5
3	Welche administrativen Förderbedingungen sind zu beachten?	7
4	Welche Anforderungen bestehen für die Antragstellung?	11
5	Wo gibt es weitere Informationen zur Förderinitiative?	15

1 Wer kann Anträge stellen?

1.1 Wer soll mit der Förderinitiative unterstützt werden?

Die Förderinitiative richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft sowie über Strukturen und Erfahrungen im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer verfügen.

1.2 Welche Hochschulen sind antragsberechtigt?

Staatliche Hochschulen, einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hochschulen, die staatlich refinanziert werden, können Anträge einreichen. Darunter fallen auch bspw. Kunst-, Film- und Musikhochschulen sowie kirchliche und philosophisch-theologische sowie Pädagogische Hochschulen. Insbesondere zur Klärung der Frage, ob Sie als staatlich anerkannte Hochschule antragsberechtigt sind, kontaktieren Sie bitte die in Ihrem Sitzland zuständige Wissenschaftsbehörde (Kontaktadressen siehe www.innovative-hochschule.de).

1.3 Wie sind „mittlere“ Universitäten im Rahmen der Innovativen Hochschule definiert?

Für eine „mittlere“ Universität wird als Richtwert von ca. 20.000-25.000 Studierenden ausgegangen, wobei die genaue Studierendenzahl Schwankungen unterliegen kann. Diese Größenordnung soll als Anhaltspunkt, nicht als Obergrenze oder Ausschlusskriterium dienen. *Es sollte bedacht werden, dass das Auswahlgremium den Beitrag einer vergleichsweise größeren „mittelgroßen“ Universität vor dem Hintergrund dieser Größe und der damit zusammenhängenden Ressourcen und Erfahrungen bewerten wird.*

1.4 Können neben den antragsberechtigten Hochschulen auch weitere Einrichtungen als Kooperationspartner einer antragsberechtigten Hochschule gefördert werden?

Kooperationspartner können gefördert werden, sofern sie sich in räumlicher Nähe zur antragstellenden Hochschule befinden (Ausnahme: Partner im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, die auch überregional eingebunden werden können) und für die Umsetzung der geplanten Strategien und Maßnahmen passend und geeignet sind.

1.5 Wer kann Kooperationspartner werden?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen, gemeinnützige Organisationen und Vereine können im Rahmen eines gemeinsamen Antrags mit einer antragsberechtigten Hochschule gefördert werden. *Diese Aufzählung ist abschließend; alle nicht genannten Institutionen (wie bspw. Kommunen oder Behörden) können nicht gefördert werden.*

1.6 Können ausländische Kooperationspartner gefördert werden?

Ausländische Partner in räumlicher Nähe der Hochschule können zwar in deren geplante Vorhaben eingebunden werden. Ihre Förderung ist allerdings nicht möglich.

1.7 Können außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gefördert werden?

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine *bis zu 100%ige* Förderung als Partner einer Innovativen Hochschule erhalten. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung einer Projektförderung für die zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erfüllt sein. So wird eine projektbezogene Zusatzfinanzierung von institutionell geförderten Forschungseinrichtungen neben der institutionellen Förderung nur dann zur Verfügung gestellt, wenn es hieran ein zentrales, nicht anders umsetzbares Interesse gibt und die geplanten Ausgaben oder Kosten nicht aus der Grundfinanzierung (einschließlich der programmungebundenen Mittel) gedeckt werden können. Dies gilt bspw. für Anträge der Fraunhofer-Gesellschaft, Anträge aus der Helmholtz-Gemeinschaft, für Leibniz-Institute oder auch landesgeförderte Forschungseinrichtungen.

1.8 Sind auch Organisationen / Institutionen der öffentlichen Verwaltung oder Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) als Partner förderberechtigt?

Abgesehen von den unter 1.5 genannten Einrichtungen sind Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts nicht förderberechtigt. Die Auflistung der förderberechtigten Partner

im Rahmen von gemeinsamen Antragstellungen mit Hochschulen (siehe Nr. 3 der Richtlinie) ist abschließend.

1.9 Sind auch Organisationen des Regionalmanagements als Partner förderberechtigt?

Regionalmanagements, die als Verein, gewerbliches Unternehmen oder gemeinnützige Organisation verfasst sind, sind als Partner antragstellender Hochschulen förderberechtigt.

1.10 Was bedeutet „räumliche Nähe“?

Die räumliche Nähe kann von Region zu Region unterschiedlich definiert sein (bspw. unabhängig von Ländergrenzen), da ein regionales Innovationssystem sich durch unterschiedliche Faktoren und Indikatoren auszeichnet. Einbindung in regionale Innovations- und Wertschöpfungsketten, kurze Fahrzeiten bzw. Distanzen, regelmäßige und kurzfristig mögliche Kontakte, intensive persönliche Kooperationen, gemeinsame und historisch gewachsene wirtschaftliche, technologische oder sonstige Tätigkeitsschwerpunkte können z. B. herangezogen werden, um das regionale Wirkungsumfeld einer Hochschule zu definieren. Die Darstellung und der Nachweis der regionalen Integration ist Teil der strategischen Analyse durch die antragstellende Hochschule. *I. d. R. befinden sich die Standorte einer Hochschule in der gleichen Region. Falls ein oder mehrere Standort/e ausnahmsweise in einer völlig anderen Region / in anderen Regionen Deutschlands angesiedelt ist/sind, kann die Region / können die Regionen der Außenstelle/n in das Vorhaben mit einbezogen werden.*

1.11 Wie können förderberechtigte Partner in einen Antrag einer antragsberechtigten Hochschule bzw. eines antragsberechtigten Hochschulverbundes eingebunden werden?

Voraussetzung für eine Förderung der von der Hochschule einbezogenen Partner ist deren Passfähigkeit und Eignung zur Umsetzung von Maßnahmen und Teilvorhaben der Hochschule. Der vorzulegende Antrag der Hochschule muss die Darstellung der ggf. vorgesehenen Teilvorhaben und Beiträge der von ihr involvierten Partner umfassen. Im AZA-Antrag der Hochschule sind die geplanten Ausgaben/Kosten der Partner im Reiter „Verbundfinanzierung“ zu erfassen (siehe Punkt 4.4). In der Vorhabenbeschreibung sind die Aufgaben und Beiträge der Partner darzustellen.

1.12 Stellen förderberechtigte direkte Partner einen eigenen Zuwendungsantrag auf Ausgabenbasis (AZA) bzw. Kostenbasis (AZK)?

Zunächst nicht. Erst im Falle einer positiven Bewertung des von der Hochschule bzw. den Hochschulen beantragten Gesamtvorhabens durch das Auswahlgremium werden die förderberechtigten direkten Partner, für die eine Zuwendung vorgesehen ist, vom Projektträger zum nachträglichen Einreichen formaler Förderanträge nach den Richtlinien für AZA-/AZK-Zuwendungsanträge sowie auf Basis der für sie vorgesehenen Förderung und ggf. unter Berücksichtigung von Auflagen aus der Begutachtung aufgefordert.

1.13 Was ist bei einer gemeinsamen Antragstellung von Hochschulen in einem Hochschulverbund zu beachten?

Bei einer gemeinsamen Antragstellung von Hochschulen in einem Hochschulverbund sollten die Vorteile eines Verbundes (z. B. durch räumliche Nähe sowie Komplementarität und gegenseitige Stärkung bei der Profilentwicklung im Transfer, der Vernetzung in der Region und der Sicherstellung von Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft) dargestellt und herausgearbeitet werden. Im Fall der Entscheidung für eine Antragstellung als Hochschulverbund ist darüber hinaus zu beachten, dass eine der zum Verbund gehörenden Hochschulen als Koordinatorin benannt werden muss.

1.14 Können Hochschulen mehrere Anträge stellen?

Ja, jedoch kann eine Hochschule nicht zugleich als Einzelbewerberin und als Koordinatorin eines Verbundes einen Antrag stellen. Im Falle einer mehrfachen Antragstellung durch eine Hochschule ist die Komplementarität der Anträge überzeugend in den jeweiligen Vorhabenbeschreibungen *und Transferstrategien* darzustellen.

1.15 Bei der Profilierung in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften können ggf. auch überregionale Partner eingebunden und gefördert werden. Ist dies auch in anderen Wissenschaftsdisziplinen bzw. Themenbereichen möglich, die teilweise über das ganze Bundesgebiet verstreute Innovations- und Wertschöpfungsketten besitzen?

Die Einbindung und Förderung von überregionalen Partnern (mit Ausnahme bei Schwerpunktsetzungen auf Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften) ist nicht vorgesehen.

1.16 Was ist unter dem Bewertungskriterium der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner zu verstehen?

Neben der fachlichen Kompetenz und der ggf. notwendigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partner einer Hochschule ist von Bedeutung, dass die Partner in belastbarer Form erklären, die zur Umsetzung geplanter Maßnahmen notwendigen Ressourcen auch tatsächlich bereitzustellen. Dies soll in Form einer verbindlichen Bereitschaftserklärung zum Inhalt und zur Umsetzung der Zusammenarbeit, ggf. ergänzt durch Erklärungen über das Vorhandensein konkreter Kooperationsvereinbarungen, geschehen.

2 Was ist Gegenstand der Förderung?

2.1 Was kann im Rahmen der Förderinitiative gefördert werden?

Die Förderinitiative soll die Hochschulen darin unterstützen, ihre Transferstrukturen zu optimieren, ihre Vernetzung mit dem regionalen Umfeld zu stärken, bereits etablierte Instrumente für den Ideen-, Wissens- und Technologietransfer strategisch auszurichten sowie insbesondere innovative und sichtbare Aktivitäten der Zusammenarbeit mit Wirtschaft

und Gesellschaft auf- bzw. auszubauen. Auf dem Wege der Projektförderung können daher strategische und strukturelle Maßnahmen sowie Umsetzungsprojekte gefördert werden.

2.2 Gibt es konkrete Beispiele für Transferstrukturen, -formate und -instrumente aus der ersten IHS-Förderrunde?

Beispiele sind in der Förderrichtlinie unter Nummer 2 sowie im Folgenden angegeben; dabei handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung:

- Innovationslabore, Makerspaces, Co-Creation-Labs, Transfer-Schaufenster, Showrooms, Werkstätten, Citizen-Science-Formate, Kompetenzzentren, Demonstratoren,
- Transfer-Servicestellen und -agenturen, Transferscouts und -berater/innen, Transfer-/Innovationsbeiräte, Pitch-Formate, Matching-Veranstaltungen,
- innovative Kultur-Transferformate, Kooperationsplattformen, Camp-Formate, kommunale/regionale Innovationsforen, Dialogforen, digitale Plattformen und Formate, Salongespräche, Bürgerpanels und andere Bürger/innen-Formate, Design-Thinking-Tanks,
- Schülerlabore, hybride Demonstrationsplattformen, mobile Showrooms, Hackathons /Ideenwettbewerbe, Service-Learning-Ansätze *und ähnliche Transferformate*, Alumni-Einbindungen,
- Digitale Strukturen, Instrumente und Formate,
- Veranstaltungen/Dialoge/Konzerte/Workshops mit Transferbezug an ungewöhnlichen Orten, Newsletter, Webseiten, Blogs, Podcasts, YouTube/Twitter/Instagram und andere Social Media-Ansätze,

Alle vorgenannten Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung. Grundlegender Ansatz des Programms ist, dass jede Hochschule ihre spezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen aufgreift und hierfür passgenaue Lösungswege entwickelt.

2.3 Können wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Förderinitiative gefördert werden?

Antragsberechtigte Hochschulen können ausschließlich eine Zuwendung für Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich beantragen. Die förderberechtigten Partner können auch für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich eine (anteilige) Zuwendung beantragen, wenn diese staatlichen Beihilfen im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) von einer Anmeldung bei der EU-Kommission freigestellt sind. Es wird dringend empfohlen, bei Fragen zu solchen Einzelfällen rechtzeitig vor Antragstellung den Projektträger für eine Beratung zu kontaktieren.

2.4 Können Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Rahmen der Förderinitiative gefördert werden?

Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den verschiedenen Fachdisziplinen der Hochschulen sind grundsätzlich möglich, stehen aber nicht im Fokus dieser Förderinitiative. Wenn dennoch eine Antragstellung erwogen wird, müssen diese Vorhaben unmittelbar zur Demonstration und Umsetzung der Maßnahmen für den Ideen-, Wissens- und Technologietransfer beitragen.

2.5 Können im Rahmen der Förderinitiative auch auf Lehre, Lehrentwicklung oder Weiterbildung basierende Vorhaben gefördert werden?

Der im Rahmen der Förderinitiative „Innovative Hochschule“ verwendete Transferbegriff ist forschungsbasiert. Damit sind Maßnahmen zu Studium, Aus- und Weiterbildung nur dann förderfähig, wenn diesen Arbeiten Forschungstätigkeiten vorausgingen, die Forschungsergebnisse in die vorgesehenen Maßnahmen münden und insgesamt den Zielen der Förderinitiative entsprochen wird. In solchen Fällen, wo Leistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung nicht mehr den inneren Bedarf der Forschungseinrichtung abdecken und insbesondere diese Leistung in einem Markt angeboten wird, handelt es sich aller Voraussicht nach um eine wirtschaftliche Tätigkeit, die für Hochschulen nicht förderfähig ist (siehe Punkt 2.2). Dies ist in hochschulinternen Prüflaufplänen in der Regel dargestellt.

2.6 Kann im Rahmen dieser Förderinitiative auch die Erarbeitung der Transferstrategie/n gefördert werden?

Nein, eine ausgearbeitete und tragfähige, kohärente Strategie für den Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft (Transferstrategie) ist Voraussetzung für eine Förderung und wesentlicher Teil des Antrags. *Dies schließt auch eine mögliche SWOT-Analyse bspw. als Grundlage für die Entwicklung einer Transferstrategie ein.*

2.7 Sind Evaluationen der initiierten Maßnahmen innerhalb des Projektzeitraums vorgesehen / einzubinden?

Ob eine Evaluation/Begleitforschung der zweiten Förderrunde (projektübergreifend) erfolgt, ist noch nicht entschieden. Falls ja, erklären die Hochschulen mit ihrem Antrag ihre Bereitschaft zur Mitwirkung. Darüber hinaus können Evaluationen der initiierten Maßnahmen in den Vorhaben vorgehoben werden und bieten sich bspw. zur Erfolgsmessung der Maßnahmen und/oder zur Ausgestaltung der Teilvorhaben mit längerer Planungs- und Vorbereitungszeit an.

2.8 Können bestehende Maßnahmen durch die Förderung ausgebaut werden, oder muss es sich um gänzlich neue Maßnahmen handeln?

Ja, auch bestehende Maßnahmen (sowohl aus der ersten IHS-Förderrunde als auch generell an der Hochschule existierende) können durch die Förderung ausgebaut werden, sofern sie innovative Transferaspekte beinhalten, zur Umsetzung der Transferstrategie beitragen und für die Hochschulen die Möglichkeit schaffen, ihr Profil im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer strategisch weiterzuentwickeln und umzusetzen (siehe auch Punkt 4.11).

3 Welche administrativen Förderbedingungen sind zu beachten?

3.1 Gibt es festgelegte Quoten für die Auswahl der Anträge?

Mindestens 50% der ausgewählten Förderfälle sollen Fachhochschulen oder Verbünde unter Koordination einer Fachhochschule betreffen, sofern diese Anträge in der erforderlichen

Qualität entsprechend der Kriterien vorlegen. Ebenso ist vorgesehen, mindestens 50% der insgesamt je Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Fördermittel für ausgewählte Anträge von Fachhochschulen oder von Verbänden unter Koordination einer Fachhochschule bereitzustellen. Zudem soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bereits geförderten und nicht geförderten Hochschulen erreicht werden. Dabei soll ein signifikanter Anteil der Förderung auf noch nicht nach dieser Bund-Länder-Initiative geförderte Hochschulen entfallen, wenn diese die in Nummer 7.2.2 Buchstabe a bis i der Förderrichtlinie genannten Kriterien in ausreichend hoher Qualität erfüllen.

3.2 Wie lange kann eine antragstellende Hochschule oder ein antragstellender Hochschulverbund gefördert werden?

Die Förderung im Rahmen der zweiten Auswahlrunde startet voraussichtlich Anfang 2023. Eine Förderung von Vorhaben kann für eine Laufzeit von bis zu fünf Jahren beantragt werden, längstens aber bis zum 31.12.2027.

3.3 Ist es möglich, dass die Förderung antragstellender Hochschulen oder Hochschulverbünde, die in der ersten Förderrunde gefördert werden, in der zweiten Förderrunde fortgesetzt wird?

Ja, dies ist möglich, setzt jedoch die Vorlage neuer Antragsunterlagen und deren positive Bewertung durch das Auswahlgremium für die zweite Förderrunde voraus. Die bereits geförderten Hochschulen und Hochschulverbünde stehen somit in der zweiten Auswahlrunde im Wettbewerb mit bisher noch nicht geförderten, antragsberechtigten Hochschulen.

3.4 Können in der ersten Runde geförderte Hochschulen auch mit bisher noch nicht geförderten Hochschulen einen Verbund bilden?

Ja, möglich sind sowohl Verbünde aus geförderten Hochschulen, aus noch nicht geförderten Hochschulen als auch Verbünde aus geförderten und noch nicht geförderten, unabhängig vom Hochschultyp.

3.5 Gibt es Besonderheiten, die die in der ersten Runde bereits geförderten Hochschulen beachten müssen? Inwiefern fließen die Evaluationsergebnisse der ersten Förderrunde in die Bewertung der Folgeanträge mit ein? Wie werden die Erkenntnisse und Verstetigungsmaßnahmen aus der ersten Förderrunde bewertet?

An der zweiten Auswahlrunde können sich sowohl bereits in der ersten Auswahlrunde geförderte Hochschulen als auch bisher nicht geförderte Hochschulen beteiligen. Über alle Anträge wird in einem gemeinsamen wissenschaftsgeleiteten Wettbewerbsverfahren entschieden. Bei Anträgen von Hochschulen, die bereits in der ersten Auswahlrunde gefördert wurden, werden insbesondere der qualitative Mehrwert des geplanten Vorhabens (bspw. durch Integration neuer Partner, KMU, oder eine Zusammenarbeit mit noch nicht geförderten Hochschulen) sowie die Qualität der fakultativen Darlegung der Perspektiven für die Verstetigung der entstandenen Strukturen der Hochschule vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Förderung betrachtet (siehe Punkt 4.11). *Über die in der Förderrichtlinie unter 7.2 genannten Kriterien hinaus gibt es keine weiteren Kriterien.*

3.6 *Warum erhalten Forschungseinrichtungen, die vom Bund und/oder von Ländern grundfinanziert werden, laut Richtlinie nur unter „bestimmten Voraussetzungen“ eine Projektförderung?*

Bei diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass Arbeiten, die in den geförderten Projekten stattfinden, nicht bereits Gegenstand der Grundfinanzierung sind. Dies ist von der Bewilligungsbehörde im Vorfeld der Förderentscheidung zu prüfen.

3.7 *Gibt es eine finanzielle Begrenzung bei der Einbindung direkter Partner?*

Ja, es müssen mindestens 70 % der bewilligten Fördermittel unmittelbar der antragstellenden Hochschule bzw. den im antragstellenden Hochschulverbund kooperierenden Hochschulen zufließen.

3.8 *Müssen mit Antragstellung alle Fördermittel bereits festgelegt werden? Oder dürfen im Laufe der Förderphase immer wieder Mittel für Transferprojekte beantragt werden, ohne dass die Vorhaben zu Beginn der Förderphase genau bekannt sind?*

Die Vorhabenplanungen und die darauf basierende Antragstellung sind so vorzunehmen, dass mindestens 75 % der insgesamt von den ausgewählten Hochschulen oder Hochschulverbänden im Förderzeitraum benötigten Fördermittel direkt nach der Auswahlentscheidung durch Zuwendungsbescheid bewilligt und festgelegt werden können. Um Ideen für neue Transferaktivitäten realisieren zu können, die noch umfangreichere Vorbereitungen erfordern, ehe sie in Form eines Vorhabens umgesetzt werden können, lässt die Richtlinie eine spätere Bewilligung derartiger Vorhaben im Förderzeitraum zu. Die hierfür insgesamt benötigten Fördermittel sind jedoch auf höchstens 25 % der Gesamtzuwendung beschränkt. *Dem Antrag sind einseitige Projektskizzen für jedes Teilvorhaben hinzuzufügen, das noch eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit erfordert, einschließlich eines Formulars AZA 4, in dem die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten dieses Teilvorhabens zusammengefasst werden. Bewilligungsfähig ausformulierte Vorhabenbeschreibungen und Antragsformulare für diese Vorhaben mit längerer Planungs- und Vorbereitungszeit werden dann zu einem späteren Zeitpunkt - innerhalb des Förderzeitraums - dem Projektträger zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.*

3.9 *Gibt es eine jährliche Beschränkung für die Bewilligung der Fördermittel?*

Ja, die Fördermittel sind für die Hochschulen und ihre Partner pro Jahr in der Gesamthöhe begrenzt. Im Fall einer einzelnen antragstellenden Hochschule werden jährlich Zuwendungen in einer Gesamthöhe bis zu 2 Mio. Euro und bei einem antragstellenden Hochschulverbund bis zu 3 Mio. Euro für die Förderung ihrer Vorhaben und der Vorhaben ihrer Partner veranschlagt (jeweils inklusive der Projektpauschale für Hochschulen).

3.10 *Wie viele Fördermittel stehen insgesamt für die Förderinitiative zur Verfügung?*

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, über einen Zeitraum von 10 Jahren bis zum 31.12.2027 Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 550 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

3.11 Welche Ausgaben bzw. Kosten sind zuwendungsfähig?

In Bezug auf die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben oder Kosten kommen die BMBF-Standard-Richtlinien für Anträge auf Ausgaben- oder Kostenbasis

(https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbf) zur Anwendung sowie im Falle einer Kostenförderung das BMBF-Merkblatt 0048a

(https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=1754) zur Vorkalkulation. Demnach sind die projektbedingten Personalausgaben/-kosten, Sachausgaben/-kosten sowie die Ausgaben/ Kosten für projektbedingte Investitionen zuwendungsfähig. Hinzu kommt bei den antragsberechtigten Hochschulen noch eine Projektpauschale auf ihre zuwendungsfähigen direkten Ausgaben in Höhe von 22%. Nicht gefördert werden können Bauinvestitionen sowie der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden. *Darunter fallen bspw. Maßnahmen, die nach Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vergeben werden. Es können alle üblichen Personalkategorien gefördert werden (siehe AZA-/AZAP/AZK-Richtlinien des BMBF), d. h. wissenschaftliche und technische Mitarbeitende, stud. Hilfskräfte, ggf. auch Honorare, wenn diese zur Durchführung der geplanten Vorhaben erforderlich sind und sofern es sich nicht um ständige Bedienstete des Antragstellers handelt. Auch Mietausgaben sind zuwendungsfähig, wenn erläutert werden kann, dass eine Nutzung von Räumlichkeiten an der Hochschule, bzw. an den Hochschulen, nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.*

3.12 Welche Förderquoten sind für die Vorhaben möglich?

Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die ihre Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchführen, kann die Zuwendung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/ Kosten betragen. *Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine bis zu 100%ige Förderung als Partner einer Innovativen Hochschule erhalten.* In allen anderen Fällen erfolgt die Bemessung der Förderquote gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Ihre Höhe hängt dann von der Art des geförderten Projektes sowie zum Teil auch von der Größe des Antragstellers ab. In der Regel liegen die auf dieser Grundlage bewilligten Quoten deutlich unter 100%.

3.13 Können Stufenaufstiege in der Personalkalkulation berücksichtigt werden?

Ja, Stufenaufstiege können sowohl bei bekanntem Personal (Nicht NN-Personal) als auch NN-Personal über die Dauer der Mitwirkung im Vorhaben kalkuliert werden.

3.14 Können bei der Kalkulation der Personalausgaben/-kosten abzusehende, aber noch nicht beschlossene Tarifsteigerungen einkalkuliert werden?

Nein, noch nicht beschlossene Tarifsteigerungen sind als Kalkulationsgrundlage für die Personalkalkulation nicht zulässig. Sollten die Tarifsteigerungen während des Bewilligungsprozesses beschlossen werden, können diese berücksichtigt werden - vorausgesetzt die maximal mögliche Fördersumme wird nicht überschritten.

3.15 Können Promotionen / Forschungsstipendien mit dem Projekt gefördert werden?

Promotionen sind nicht Schwerpunkt der Förderung durch die Innovative Hochschule. In gut begründeten Ausnahmefällen wäre jedoch denkbar, dass bspw. in einem Umsetzungsprojekt die Projektarbeit durch eine Doktorandin / einen Doktoranden durchgeführt und mit einer Promotion verbunden bzw. dafür genutzt werden könnte. *Forschungsstipendien / Promotionskollegs sind nicht Gegenstand der IHS-Förderung.*

4 Welche Anforderungen bestehen für die Antragstellung?

4.1 Wie können die Fördermittel im Rahmen dieser Förderinitiative von den antragsberechtigten Hochschulen oder Hochschulverbänden beantragt werden?

Die Antragsunterlagen für die zweite Auswahlrunde sind bis spätestens 02.12.2021 über easy-Online einzureichen. Zusätzlich ist der Antrag einschließlich aller Anlagen in Papierform innerhalb dieser Frist (d.h. bis zum 02.12.2021) (*nur Original in einfacher Ausfertigung*) an die Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes zu übermitteln. Zur Beantragung der Fördermittel sind folgende Antragsunterlagen in easy-Online zu erstellen/hochzuladen

(siehe auch 7.2.1 der Richtlinie):

- a. eine Transferstrategie zur Interaktion der antragstellenden Hochschule oder des antragstellenden Hochschulverbundes mit Wirtschaft und Gesellschaft,
- b. eine Gesamtvorhabenbeschreibung, die alle Teilvorhaben umfasst, welche unmittelbar nach der Entscheidung des Auswahlgremiums bewilligt werden sollen,
- c. fakultativ, im Falle von Anträgen bereits in der ersten IHS-Auswahlrunde geförderter Hochschulen, Darstellung der Perspektiven für die Verstetigung der entstandenen Strukturen auf maximal drei Seiten als separates Dokument,
- d. eine von den antragstellenden Hochschulen und allen weiteren Partnern rechtsverbindlich unterschriebene, maximal zweiseitige Erklärung zur Zusammenarbeit,
- e. je antragstellende Hochschule ein Antragsformular AZA mit der Summe der Ausgaben/Kosten aller in der Gesamtvorhabenbeschreibung enthaltenen Teilvorhaben der jeweiligen Hochschule und ihrer Partner,
- f. einseitige Projektskizzen für jedes Teilvorhaben, das noch eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit erfordert, einschließlich eines Formulars AZA 4, in dem die voraussichtlichen Ausgaben/Kosten dieser Teilvorhaben zusammengefasst werden.

Der fristgemäße Eingang der vollständigen Unterlagen wird Ihnen vom Projektträger bestätigt. Erst nach deren Eingang kann Ihr Antrag bearbeitet werden. Damit stellen Sie selbst sicher, dass alle Mitglieder des Auswahlgremiums Ihre vollständigen Antragsunterlagen erhalten.

4.2 Ist bei einem Verbund von jedem Partner der Antrag bei seiner zuständigen Wissenschaftsbehörde einzureichen oder reicht dies nur der Verbundkoordinator (gesammelt) dort ein? Wann müssen die Anträge beim Projektträger ankommen?

Bei einem Hochschul-Verbund reicht jede Verbund-Hochschule ihren schriftlichen Antrag bei der Wissenschaftsbehörde ihres Sitzlandes ein. Falls sich der Hochschulverbund über mehrere Länder erstreckt, ist der Antrag an die Behörde des Sitzlandes der jeweiligen

Hochschule zu richten. Verbundinterne Absprachen über anderweitige Vorgehensweisen (bspw. eine gemeinsame Einreichung durch die koordinierende Hochschule) sind möglich. Hier muss im Falle eines länderübergreifenden Verbundes die koordinierende Hochschule die Anträge an die jeweils zuständigen Wissenschaftsbehörden der unterschiedlichen Sitzländer senden. Die Wissenschaftsbehörde muss das schriftliche Exemplar einschließlich aller Anlagen (nur Original in einfacher Ausfertigung) zur endgültigen Fristwahrung spätestens drei Wochen nach dem 02.12.2021 (d.h. zum 23.12.2021) dem Projektträger Jülich nachreichen.

4.3 *Wer erstellt das Antragsformular AZA im Fall eines Hochschulverbundes?*

Jede zum Hochschulverbund gehörende antragsberechtigte Hochschule erstellt ihren AZA separat.

4.4 *Wie sind die Ausgaben / Kosten für die Teilvorhaben der Partner in den Antragsformularen AZA der antragsberechtigten Hochschulen zu erfassen?*

Die geplanten Ausgaben / Kosten für die Teilvorhaben der direkten Partner einer Hochschule sind im Reiter „Verbundfinanzierung“ entsprechend mit Angaben zur geplanten Förderquote einzutragen. Diese partnerspezifischen Angaben sind von jeder antragstellenden Hochschule, die direkte und förderberechtigte Partner hat, in easy-online einzutragen (siehe Ausfüllhilfe zu easy-Online).

4.5 *Welche Rolle spielt die Transferstrategie der Hochschulen?*

Die Richtlinie dieser Förderinitiative macht keine Vorgaben hinsichtlich Vorgehensweise und Darstellung einer Transferstrategie. Strategien von Unternehmen und Einrichtungen liegt üblicherweise eine Analyse der aktuellen Situation in bestimmten Bereichen des Unternehmens oder der Einrichtung sowie im relevanten Umfeld zugrunde. Davon ausgehend formulieren sie unter Berücksichtigung voraussichtlicher Entwicklungen dieses Umfeldes für einen vorab festgelegten mehrjährigen Zeitraum sowohl quantitative als auch qualitative strategische Ziele, deren Umsetzung ihre Position in den analysierten Bereichen signifikant verbessern wird. Die Strategie kann dabei ggf. auch Bereiche umfassen, die nicht Gegenstand der Förderung sind (bspw. Bildung/Weiterbildung). Auf dieser Grundlage skizzieren sie schließlich die Wege, Maßnahmen, Projekte o.ä., welche das Erreichen der fixierten strategischen Ziele sicherstellen sollen.

4.6 *Muss die Transferstrategie bereits seit mehreren Jahren existieren oder genügt es, eine Transferstrategie bei der Antragstellung vorzulegen?*

Es ist in jedem Fall eine Transferstrategie bei der Antragstellung vorzulegen. Der Zeitpunkt ihrer Erstellung ist nachrangig. *Die Transferstrategie muss bei Antragstellung nicht durch die Gremien der Hochschule / der Hochschulen formal verabschiedet sein.* Wichtig ist, dass diese Strategie kohärent für die gesamte Hochschule/ den gesamten Hochschulverbund ausgestaltet ist und die aktuelle Situation der Hochschule/n in den für den Transfer relevanten Bereichen widerspiegelt. Die Qualität und Kohärenz der Transferstrategie ist ein wesentliches Begutachtungs- und Bewertungskriterium für die Auswahlentscheidung.

4.7 Welchen Umfang soll die Transferstrategie haben?

Gemäß Richtlinie darf die mit den Antragsunterlagen einzureichende Transferstrategie einer antragstellenden Hochschule höchstens 10 DIN A4-Seiten (Arial 11, Zeilenabstand 1,5) umfassen. Im Falle eines antragstellenden Hochschulverbundes ist die gemeinsame Transferstrategie auf insgesamt 20 Seiten begrenzt.

4.8 Wie unterscheiden sich Bereitschaftserklärungen von der Kooperationsvereinbarung?

Eine Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit aller Beteiligten in einem Verbundprojekt, insbesondere Rechte und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen, die im Verbundprojekt entstehen. Die Kooperationsvereinbarung ist *nicht* mit den Antragsunterlagen vorzulegen, sondern – im Falle der Gewährung einer Zuwendung – lediglich deren Abschluss (spätestens binnen einer im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist) anzuzeigen. Einzelheiten dazu können dem BMBF-Merkblatt – Vordruck 0110 (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) – entnommen werden.

Die unter Buchstabe d Nr. 7.2.1.1 und 7.2.1.2 der Richtlinie beschriebene, maximal zweiseitige Bereitschaftserklärung ist mit den Antragsunterlagen verbindlich vorzulegen. Sie wird für das jeweilige Kooperationsvorhaben von der/den antragstellenden Hochschule/n und allen weiteren im Gesamtvorhaben mitwirkenden Partnern rechtsverbindlich unterschrieben und bestätigt die Bereitschaft aller Beteiligten zur Zusammenarbeit gemäß vorgelegter Transferstrategie und Teil- bzw. Gesamtvorhabenbeschreibung. Evtl. bereits bestehende Kooperationsverträge können in der Bereitschaftserklärung aufgelistet werden.

4.9 Welche Anforderungen bestehen für die Gesamtvorhabenbeschreibung?

Zugelassen sind höchstens 25 DIN A4-Seiten (Arial 11, Zeilenabstand 1,5). Bei Hochschulverbänden kann diese Anzahl ab der zweiten zum Verbund gehörenden Hochschule um jeweils maximal sechs Seiten pro Hochschule überschritten werden.

Außerdem ist die Gesamtvorhabenbeschreibung gemäß „Richtlinie des BMBF für Anträge auf Ausgabenbasis“ (Vordruck 0027a)¹, in der alle Gliederungspunkte erläutert werden, folgendermaßen zu gliedern:

- I. Gesamtziel des Vorhabens
- II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten
- III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans
- IV. Verwertungsplan
- V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten
- VI. Notwendigkeit der Zuwendung

¹

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbf#t1

4.10 Gibt es Besonderheiten, die beim Erstellen der Gesamtvorhabenbeschreibung zu beachten sind?

Die Gesamtvorhabenbeschreibung darf einschließlich der Beschreibung aller Teilvorhaben einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Bei Verbänden stehen pro weiterer Hochschule maximal 6 weitere Seiten an Umfang für die Vorhabenbeschreibung zur Verfügung. Unter Punkt I sollte unbedingt erläutert werden, welchen Beitrag das Gesamtvorhaben zur Umsetzung der Transferstrategie leisten wird, währenddessen Punkt II insbesondere zur Beschreibung des Standes im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer bei den antragstellenden Hochschulen zu nutzen ist. Anträge von Hochschulen, die bereits in der ersten Auswahlrunde gefördert wurden, enthalten im Gliederungspunkt „II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten“ zusätzlich Angaben zu den bisher umgesetzten Maßnahmen, den errichteten Strukturen und den erreichten Zielen. Diese sollen Basis und Ausgangsposition für die Entwicklung innovativer Anschlussvorhaben sein, die in einer zweiten Auswahlrunde einen klar abgrenzbaren qualitativen Mehrwert gegenüber dem bisher Erreichten erwarten lassen. Da voraussichtlich sowohl bei einzelnen antragstellenden Hochschulen als auch bei Hochschulverbänden mehrere voneinander abgrenzbare Teilvorhaben der Hochschulen selber und ggf. auch ihrer Partner geplant werden, sind die Arbeitspläne und die Ausgaben/Kosten dieser Teilvorhaben unter Punkt III darzulegen. Auf höchstens drei DIN A4-Seiten sollen deshalb für jedes Teilvorhaben der Durchführende, die Laufzeit, der Arbeitsplan, das mit dem Teilvorhaben verfolgte strategische Ziel sowie die geplanten Ausgaben/Kosten (letztere nach dem Muster des AZA 4/ AZK 4) dargestellt werden. Die Beschreibungen der Teilvorhaben gehören zur Gesamtvorhabenbeschreibung und sind deshalb im Rahmen der vorgegebenen Obergrenze von 25 Seiten vorzunehmen.

4.11 Wie sollen die Perspektiven für die Verstetigung der entstandenen Strukturen dargestellt werden?

Sollten Sie ihrem Antrag eine fakultative Darlegung beifügen wollen, wie die in der ersten Förderrunde implementierten Strukturen, Instrumente und Formate nachhaltig gestaltet und verstetigt werden, können Sie als Grundlage das auf dem Fachportal <https://www.innovative-hochschule.de> bereitgestellte Muster nutzen. *Im Falle eines Hochschulverbundes sollte jede Hochschule ein eigenes Dokument dem Antrag beifügen.* Die länderseitige Weiterleitung des Förderantrages an den Projektträger ist nicht gleichzusetzen mit einer Zustimmung zu etwaigen haushaltswirksamen Länderbeiträgen zur Umsetzung der Verstetigungsperspektiven der Hochschule.

4.12 Worauf ist bei der Vorlage der Projektbeschreibungen für die Teilvorhaben zu achten, die noch eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit benötigen?

Jedes dieser Teilvorhaben ist in Form einer bewertbaren Projektskizze, die einen Umfang von einer DIN A4-Seite (Arial 11, Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten darf, zu beschreiben. Zusätzlich müssen in dieser Skizze für jedes Teilvorhaben die erwarteten Gesamtausgaben/ -kosten und die geplante Zuwendung (jeweils ein Betrag) angegeben werden. Die Ausgaben/ Kosten der einzelnen Vorhaben werden von der antragsberechtigten Hochschule (im Fall eines Hochschulverbundes von jeder antragsberechtigten Hochschule) lediglich in dem Formular AZA 4 nach dem gleichen Prinzip wie bei der Erstellung des Antragsformulars AZA zusammengefasst.

4.13 *Dürfen Anhänge beigefügt werden?*

Die Seitenzahlen sind als obere Grenze zu verstehen. Über die in der Richtlinie genannten und dem förmlichen Antrag nach AZA anzuhängenden Unterlagen hinaus sind zusätzliche Anhänge weder notwendig noch zweckdienlich und müssen vom Auswahlgremium auch nicht für die Begutachtung und Bewertung der Anträge berücksichtigt werden.

4.14 *Gibt es ein Muster für das Formular AZA 4?*

Ein Muster des Formulars AZA 4 (nach Nr. 7.2.1.1 und 7.2.1.2 der Richtlinie) wird auf dem Fachportal <https://www.innovative-hochschule.de> zur Verfügung gestellt oder kann beim Projektträger Jülich angefordert werden.

4.15 *Wo sind die Antragsunterlagen einzureichen?*

Je ein Exemplar aller Originale der Antragsunterlagen sind über die zuständige Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes der antragstellenden Hochschule oder der koordinierenden Hochschule des antragstellenden Hochschulverbundes an den Projektträger Jülich, Geschäftsbereich LGF, Fachbereich Hochschulen, Forschungszentrum Jülich GmbH, 52425 Jülich unter Hinweis auf die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ zu richten.

4.16 *Bis wann sind die Antragsunterlagen einzureichen?*

Die Originalunterlagen einschließlich aller Anlagen müssen bis zum 02.12.2021 an die Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes übermittelt werden. Dies ermöglicht es der Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes der antragstellenden Hochschule(n), die Unterlagen so weiterzuleiten, dass sie spätestens drei Wochen nach dem 02.12.2021 (d.h. zum 23.12.2021) beim Projektträger Jülich vorliegen.

4.17 *Müssen alle beantragten Maßnahmen einer der Kategorien "strategische Maßnahme", "strukturelle Maßnahme" oder "Umsetzungsprojekt" zugeordnet werden? Sollte ein Antrag sinnvollerweise sowohl strategische Maßnahmen als auch strukturelle Maßnahmen als auch Umsetzungsprojekte enthalten?*

Die geplanten Maßnahmen können einer der Kategorien "strategische Maßnahme", "strukturelle Maßnahme" oder "Umsetzungsprojekt" zugeordnet werden. Die in der Förderrichtlinie benannten Förderinhalte dienen lediglich der Orientierung, die geplanten Maßnahmen können daher – wenn sinnvoll - auch anders strukturiert werden. Die Art der geplanten Maßnahmen (strategische und strukturelle Maßnahmen und/oder Umsetzungsprojekte) sollte sich aus der Transferstrategie sinnvoll ableiten.

5 **Wo gibt es weitere Informationen zur Förderinitiative?**

5.1 *Wo kann ich weitere Informationen zur Förderinitiative erhalten?*

Unter der Web-Adresse www.innovative-hochschule.de stehen weitere Informationen für Sie bereit. Dies beinhaltet insbesondere die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung des Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen – „Innovative Hochschule“ – sowie die Richtlinie zur zweiten Förderrunde. *Sie finden dort zudem Links zu den aktuell geförderten Vorhaben und „Best Practice“-Beispiele aus den geförderten Innovativen Hochschulen.* Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit dem Projektträger Jülich telefonisch Kontakt aufzunehmen, um sich dort *zu Ihrem konkreten Antrag* beraten zu lassen.

Ansprechpartner dort sind:

Herr Andreas Braun, Telefon: 0 24 61 / 61 -89 52, E-Mail: ptj-ihs@fz-juelich.de

Frau Dr. Marion Karrasch-Bott, Telefon: 0 24 61 / 61 -62 45, E-Mail: ptj-ihs@fz-juelich.de